

19.11.01

R - A - Wi

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung
(Begrenzung der Notargebühren)****A. Problem**

Die in der Kostenordnung für notarielle Beurkundungen festgelegten Gebühren stoßen in Teilbereichen auf berechtigte Kritik:

- In der öffentlichen Diskussion wird über die erhebliche Kostenbelastung der Wirtschaft bei bestimmten notariellen Beurkundungen, insbesondere von Umwandlungsvorgängen, Verträgen über Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Gesellschaftsverträgen geklagt. Dies führt dazu, dass die entsprechenden notariellen Beurkundungen in letzter Zeit häufig im Ausland durchgeführt werden. Die 1997 beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Gebührenlast reichen nicht aus.
- Die im Jahre 1989 zur Erhaltung leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe eingeführte Gebührenbegünstigung von Geschäften, die die Überlassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs mit Hofstelle zum Gegenstand haben (§ 19 Abs. 4 der Kostenordnung), greift bei bestimmten notariellen Beurkundungen von Hofübergaben nicht.

B. Lösung

Die entsprechenden Regelungen der Kostenordnung sind zu verbessern. Zur Entlastung der deutschen Wirtschaft und zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Notare ist die zur Begrenzung der Notargebühren für die Beurkundung bestimmter gesellschaftsrechtlicher Vorgänge festgelegte Wertgrenze von 10 Mio. DM auf weitere Fälle, insbesondere auf Anteilsübertragungen auszuweiten. Zudem ist klarzustellen, dass die notarielle Beurkundung eines Hofübergabevertrages in den Fällen des § 19 Abs. 4 KostO in vollem Umfang gebührenbegünstigt ist.

...

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft werden sich in bestimmtem Umfang Einsparungen ergeben, soweit die entsprechenden Vorgänge bisher durch deutsche Notare und nicht im Ausland beurkundet worden sind. Die Gebühreneinnahmen der Notare werden in angemessenem, aber vertretbarem Umfang sinken.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **974/01**

19.11.01

R - A - Wi

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung
(Begrenzung der Notargebühren)**

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 19 November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

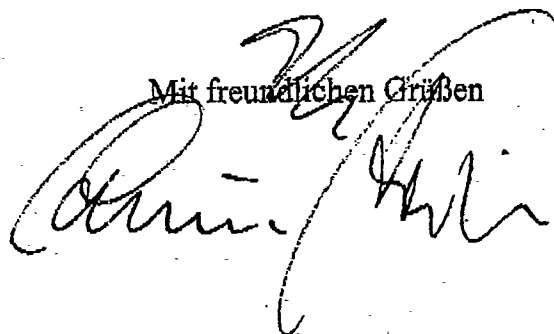
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung
(Begrenzung der Notargebühren)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung
(Begrenzung der Notargebühren)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kostenordnung

§ 39 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für Beurkundungen, die die in § 19 Abs. 4 bezeichneten Geschäfte betreffen, ist jedoch nur der sich nach dieser Bestimmung ergebende Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens maßgebend."

2. In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt für die Beurkundung der Abtretung oder Belastung einer Beteiligung oder eines Anteils an einer Gesellschaft oder einer Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung zur Abtretung oder Belastung begründet wird, entsprechend."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Gebühren für Beurkundungen durch deutsche Notare sind in der Kostenordnung gesetzlich festgelegt. Die Notargebühren bestimmen sich, wie die Gerichtsgebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Wesentlichen nach dem zugrunde liegenden Geschäftswert, insbesondere nach dem Wert, den der Gegenstand der Beurkundung hat. Das Wertgebührensystern gewährleistet, dass die für den Bürger, die Wirtschaft und die vorsorgende Rechtspflege bedeutsame Tätigkeit der Notare angemessen vergütet wird und die Belastung der Beteiligten mit Notargebühren kalkulierbar bleibt. Die in der Kostenordnung enthaltene Gebührentabelle ist zudem degressiv gestaltet, so dass bei steigenden Geschäftswerten die Gebühren nicht mehr linear steigen. Gleichwohl ergeben sich bei der notariellen Beurkundung bestimmter Fälle hohe Gebühren, die den beteiligten Vertragsparteien nicht zumutbar sind.

A. Gebühren für Beurkundungen im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts

- a) Die Berechnung der Gebühren nach dem Geschäftswert ist im Grundsatz auch für die Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen sachgerecht. Die Höhe der aus dem Wertgebührensystern folgenden Gebühren muss allerdings überall dort begrenzt werden, wo sie zu einer unzumutbaren Belastung für die Wirtschaft führt und geschäftliche Transaktionen erschwert. Dies ist vor allem bei der Beurkundung von Gesellschaftsgründungen und -umwandlungen sowie von Kapitalerhöhungsbeschlüssen und Satzungsänderungen bei Kapitalgesellschaften der Fall, weil als Wert das Kapital der Gesellschaft, der Erhöhungsbetrag oder der sonstige Geldbetrag des Gegenstandes der Beurkundung zugrunde zu legen ist. Bei den hohen Werten der wirtschaftlichen Unternehmen führt dies weitgehend zu Notarkosten, die von den Beteiligten als unangemessen hoch empfunden werden und häufig

in keinem Verhältnis zu dem zugrunde liegenden Beurkundungsvorgang stehen. Das Wertgebührensysteem wurde deshalb insoweit bereits mehrfach eingeschränkt:

- § 39 Abs. 4 der KostO sieht schon seit dem In-Kraft-Treten der Reichskostenordnung zum 1. April 1936 eine Wertgrenze von 10 Millionen Deutsche Mark (früher Reichsmark) vor, um die Gründung privatrechtlicher Körperschaften und Gesellschaften nicht mit übermäßig hohen Beurkundungskosten zu belasten. Die sich dadurch ergebende Höchstgebühr für die Beurkundung eines Vertrages von 30.220 DM ist unter Berücksichtigung des Haftungsrisikos des Notars angemessen. Für die Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen ist in § 47 Satz 2 der Kostenordnung seit jeher eine Gebührenobergrenze festgelegt (5.000 Reichsmark, seit 1975 10.000 Deutsche Mark).
 - Wegen der Reform des Umwandlungsrechts wurde im Jahre 1997 die Wertbegrenzung des § 39 Abs. 4 der Kostenordnung auf weitere wichtige Beurkundungsfälle im wirtschaftlichen Bereich, insbesondere auf die Beurkundung von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz ausgedehnt.
- b) Für die Übertragung und Belastung von Gesellschaftsbeteiligungen ist allerdings eine entsprechende Wertbegrenzung nicht vorgesehen. Die Belastung der Wirtschaft mit den Kosten für die notarielle Beurkundung dieser Vorgänge ist wegen der erheblichen Werte unverhältnismäßig hoch. Die hohen Notarkosten im Inland führen immer wieder dazu, dass entsprechende Beurkundungen im Ausland vorgenommen werden. Rechtstatsächliche Erkenntnisse über den Umfang der Inanspruchnahme ausländischer Notare zur Beurkundung inländischer Rechtsgeschäfte liegen nicht vor, weil die entsprechenden Geschäfte von keiner Stelle erfasst oder gesondert ermittelt werden. Eine Umfrage bei den bayerischen Notarinnen und Notaren hat ergeben, dass nach ihren Erkenntnissen Auslandsbeurkundungen nahezu ausschließlich Geschäfte des Handels- und Gesellschaftsrechts betreffen, wobei bei diesen wiederum die Anteilsübertragungen dominieren. Die Angelegenheit wird zudem aufgrund des am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Steuer-

senkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl I S. 1433) zunehmende Bedeutung erlangen. Durch dieses Gesetz, das unter anderem der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie der Förderung von Wachstum und Beschäftigung dienen soll, wird die Umstrukturierung wirtschaftlicher Unternehmen wesentlich erleichtert. Bei der Veräußerung von Beteiligungen an einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung bleiben die Gewinne unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Diese Steuerbegünstigung, die vor allem Banken und Versicherungen zugute kommt, aber auch weitgehend zur Umschichtung gewöhnlicher Portfolio-Beteiligungen eines Unternehmens genutzt werden dürfte, wird jedenfalls ab 1. Januar 2002 greifen. Die begünstigten Transaktionen, etwa die Übertragung von GmbH-Anteilen, sind häufig beurkundungspflichtig. In Fällen mit sehr hohen Geschäftswerten können sich dabei notarielle Beurkundungsgebühren ergeben, die von den Unternehmen als untragbar empfunden werden und die ihnen in vermehrtem Umfang Veranlassung geben könnten, auf einen ausländischen Notar auszuweichen.

- c) Wegen dieser Entwicklung ist es zur Entlastung der deutschen Wirtschaft und auch im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Notare dringend geboten, die Gebühren für Beurkundungen im Bereich des Gesellschaftsrechts auf ein zumutbares und vertretbares Maß zurückzuführen. Dieses Ziel kann nur durch eine Weiterentwicklung der Geschäftswertbegrenzung des § 39 Abs. 4 KostO auf Fälle der genannten Anteilsübertragungen erreicht werden. Die Gründe, aus denen der Gesetzgeber für Umwandlungsvorgänge eine Wertgrenze vorgesehen hat, gelten auch für diese Fälle. Ob eine Änderung der gesellschaftsrechtlichen Verfassung eines Unternehmens im Wege der Umstrukturierung des Unternehmens, über das Ausscheiden und den Neueintritt eines Gesellschafters oder über die Abtretung eines Gesellschaftsanteils erfolgt, darf gebührenrechtlich keinen Unterschied machen.

B. Gebühren für die Beurkundung von Hofübergabeverträgen

Nach § 19 Abs. 4 KostO werden Geschäfte, die die Überlassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs mit Hofstelle zum Gegenstand haben, kostenrechtlich dadurch privilegiert, dass abweichend von dem grundsätzlich heranzuziehenden Verkehrswert für die Gebührenberechnung der vierfache Einheitswert maßgebend ist. Gesetzgeberisches Ziel dieser Regelung war insbesondere, durch die vorgesehenen gebührenrechtlichen Erleichterungen die frühzeitige Regelung der Hofnachfolge zu fördern und die Erhaltung leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu gewährleisten. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucksache 11/2343 S. 6 ff) ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Gebührenbegünstigung auch auf notarielle Beurkundungen von Hofübergabeverträgen erstrecken wollte. Der gesetzgeberische Wille ist allerdings im Gesetzestext nicht deutlich zum Ausdruck gekommen; § 39 Abs. 2 KostO ist nicht angepasst worden. Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum ist deshalb bei Hofübergaben, denen ein Austauschvertrag zugrunde liegt, für die gebührenrechtliche Bewertung der Beurkundung des Vertrags auf den Wert der Gegenleistungen abzustellen, sofern dieser den vierfachen Einheitswert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke übersteigt (vgl. unter anderem BayObLGZ 1998, 337 m.w.N.). Da der Wert der Gegenleistungen (wie Altenteilsleistungen, Schuldübernahmen, Abfindung weichender Erben usw.) häufig höher als der Wert des nach § 19 Abs. 4 KostO zu bewertenden land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist, verdrängt § 39 Abs. 2 KostO weitgehend das Wertprivileg bei Hofübergaben. Dies führt zu einer nicht gewollten hohen Gebührenbelastung bei Hofübergaben und zu einer Ungleichbehandlung gerade der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen der Übernehmer anlässlich der Übergabe eine hohe finanzielle Belastung zu tragen hat. Durch eine Ergänzung des § 39 Abs. 2 KostO ist deshalb sicherzustellen, dass sich bei der Beurkundung der nach § 19 Abs. 4 KostO privilegierten Geschäfte der Geschäftswert für die Berechnung der Notarkosten künftig einheitlich nach dem pauschalierten vierfachen Einheitswert bemisst.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (§ 39 KostO)

Zu Nummer 1

Die Gebührenbegünstigung des § 19 Abs. 4 KostO wird bei der notariellen Beurkundung von Hofübergabeverträgen häufig durch § 39 Abs. 2 KostO verdrängt, weil der Wert der Gegenleistungen höher ist als der Betrag des Vierfachen des Einheitswertes der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke. Auf Abschnitt B der Allgemeinen Begründung wird Bezug genommen. Da die ratio legis und die Entstehungsgeschichte des § 19 Abs. 4 KostO dafür sprechen, dass der Gesetzgeber diese Norm auch auf die Bewertung der notariellen Beurkundung eines Hofübergabevertrages erstrecken und die Anwendung des § 39 Abs. 2 KostO ausschließen wollte, wird nunmehr eine entsprechende Klarstellung vorgeschlagen. Nach dem in § 39 Abs. 2 anzufügenden neuen Satz 2 soll bei der Beurkundung der in § 19 Abs. 4 KostO bezeichneten Geschäfte für die Gebühr ausschließlich der nach dieser Vorschrift zu bestimmende Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (vierfacher Einheitswert) maßgebend sein. Die Gebührenermäßigung ist mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar. Sie dient der Erhaltung und Fortführung leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und damit dem Gemeinwohl. Art und Ausmaß der gebührenmäßigen Erleichterungen sind geeignet und erforderlich, um den vom Gesetzgeber erstrebten Zweck zu erreichen. Die Einschränkung bezüglich der Höhe des Geschäftswertes für Übergabeverträge und entsprechende Austauschverträge mit hohen Gegenleistungen wird bei einer Gesamtbetrachtung nur in verhältnismäßig wenigen Fällen greifen. Die Auswirkung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auf das Gebührenaufkommen des einzelnen Notars wird deshalb verschwindend gering sein. Schon nach der Gesetzesbegründung ist davon auszugehen, dass sich die Annahme des Gesetzgebers über die Zumutbarkeit der durch den neuen § 19 Abs. 4 KostO eingeführten Wertbe-

grenzung auch auf die Beurkundungsgebühren bezog (vgl. BT-Drucksache 11/2343 S. 6 ff).

Zu Nummer 2

Wie in Abschnitt B der Allgemeinen Begründung ausgeführt ist, besteht ein dringendes Bedürfnis dafür, die Geschäftswertbegrenzung des § 39 Abs. 4 KostO auf Fälle der Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen auszudehnen. Dies wird dadurch erreicht, daß in § 39 Abs. 4 ein neuer Satz 2 angefügt wird, nach dem die Wertbegrenzung des Satzes 1 auch für diese Fälle gilt. Dabei werden aus Gründen der Vollständigkeit und zur Klarstellung nicht nur die Abtretung einer Beteiligung oder eines Anteils an einer Gesellschaft, sondern auch deren Belastung sowie die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte ausdrücklich angesprochen. Durch diese Ausdehnung der schon weitgehend bestehenden Begrenzung des Geschäftswertes wird erreicht, dass für alle relevanten handels- und gesellschaftsrechtlichen Beurkundungsvorgänge, insbesondere die Beurkundung von Gesellschaftsgründungen, der Änderung von Gesellschaftsverträgen, von Satzungsänderungen sowie von Anteilsübertragungen und Anteilsbelastungen eine einheitliche Regelung besteht. Aufgrund der vorgeschlagenen Ausgestaltung des § 39 Abs. 4 KostO als der zentralen Norm für die Wertbegrenzung in dem angesprochenen Bereich ergeben sich für alle Beurkundungen im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts angemessene und für die betroffene Wirtschaft tragbare Beurkundungsgebühren. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat damit zur Folge, daß für die Wirtschaftsunternehmen aus gebührenrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit mehr besteht, zu der erforderlichen Beurkundung der Geschäfte ins Ausland auszuweichen. Dadurch wird erreicht, dass handels- und gesellschaftsrechtliche Vorgänge deutscher Unternehmen im wesentlichen durch deutsche Notare beurkundet werden. Dies ist auch aus rechts- und fiskalpolitischer Sicht sachgerecht und wünschenswert:

- Die Beurkundung durch deutsche Notare dient der Rechtssicherheit, weil der volle Leistungsumfang (Beratung, Entwurf, Beurkundung und Abwicklung, Haftung) in Anspruch genommen werden kann, während die "preisgünstigen" Be-

urkundungen ausländischer Notare zum großen Teil nur eine Art der "besseren Unterschriftsbeglaubigung" darstellen.

- Den deutschen Notaren obliegen die steuerlichen Mitteilungspflichten nach § 54 EStDV. Durch die Beurkundung im Inland ist gewährleistet, daß die deutschen Finanzbehörden zuverlässig und rechtzeitig über Umstrukturierungsmaßnahmen deutscher Unternehmen unterrichtet werden. Bei ausländischen Beurkundungen würden die Finanzbehörden überhaupt nicht oder zumindest verspätet unterrichtet, weil ausländische Notare von den im deutschen Steuerrecht festgelegten Mitteilungspflichten nicht betroffen sind.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Wegen der Dringlichkeit des Gesetzes hinsichtlich der Gebühren für die Beurkundung von Anteilsübertragungen und -belastungen (vgl. Art. 1 Nr. 2) soll das Gesetz möglichst frühzeitig in Kraft treten.

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenordnung
(Begrenzung der Notargebühren)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.